

Nutzungsvereinbarung

für die Räumlichkeiten der „Alten Brauerei Löwer“, Langgasse 66, 67454 Haßloch

1. Vertragsparteien

Zwischen der Bürgerstiftung Haßloch, Langgasse 66, 67433 Haßloch

(nachfolgend Vermieterin genannt)

und
(nachfolgend Mieter*in genannt)

vertreten durch:

Anschrift:

Telefonnummer:.....E-Mail:

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

2. Vertragsgegenstand

Die Vermieterin überlässt dem/der Mieter*in die folgenden Räumlichkeiten

Kleiner Saal (EG)

Saal Löwer (OG)

Die zugehörigen Verkehrsflächen (Flure, Zugangswege, Garderoben und Toiletten) sowie zugehörige Einrichtungsgegenstände (Gläser, Geschirr o.ä.) werden ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Für die Überlassung der Küche bedarf es einer besonderen vertraglichen Regelung.

Die Vermieterin übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von dem/der Mieter*in gewünschten Ausstattung (Veranstaltungstechnik, Präsentationstechnik, Bestuhlung, Gläser/Geschirr). Der/die Mieter*in hat die Bestuhlung/die Tische gemäß beiliegendem Bestuhlungsplan selbst auf- und vor dem Ende der Mietzeit wieder abzubauen. Der/die Mieter*in ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und besenreinen Zustand zurückzugeben. Die angefügte Hausordnung (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Vertrages.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am umUhr und endet amumUhr. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung der Vermieterin.

Die Überlassung des Raums/der Räume erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung

.....
Die Veranstaltung hat folgenden Charakter: (von dem/der Mieter*in anzukreuzen)

kulturelle Veranstaltung

politische Veranstaltung

soziale Veranstaltung

private Veranstaltung

sonstige Veranstaltung:

3. Ausschlusskriterien

Der Raum darf/die Räume dürfen nur zu dem oben festgelegten Zweck genutzt werden. Der/die Mieter*in bekennt mit der Unterschrift, dass der Raum/die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird/werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Der/die Mieter*in versichert, dass die von ihr/ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Beauftragte der Vermieterin sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Nutzung zu untersagen.

4. Nutzungsgebühren, Nebenkosten, Kautio

Die derzeit gültige Entgeltordnung (Anlage 2) ist Bestandteil dieses Vertrages.

Für die Überlassung der Räumlichkeit/en ist ein Entgelt in Höhe von€ zzgl. 7 % Mehrwertsteuer zu zahlen.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Leistung einer Kautio in Höhe von 250,- bis 1.000,- € für alle Ansprüche der Vermieterin im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag zu verlangen.

Diese Beträge sind innerhalb einer Woche nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Bürgerstiftung Haßloch zu überweisen. Mit den Nutzungsgebühren sind Nebenleistungen wie die übliche Reinigung der Räume und die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattung abgegolten.

5. Pflichten des/der Mieter*in

Der/die Mieter*in versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der/die Mieter*in ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten. Der/die Mieter*in hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie/er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie/er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Der/die Mieter*in beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der/die Mieter*in diese der Vermieterin auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Die Anmeldung und Gebühreuzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des/der Mieter*in. Auf Verlangen der Vermieterin hat der/die Mieter*in den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen. Der/die Mieter*in hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von 100 Personen (kleiner Saal) 450 Personen (Saal Löwer) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der/die Mieter*in für alle daraus entstehenden Schäden.

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben. Der/die Mieter*in hat unbedingt die Hausordnung (s. Anlage 1) zu beachten.

6. Haftung

*6.1 Haftung des/der Mieter*in*

Der/die Mieter*in haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der/die Mieter*in für Schäden an Einrichtungsgegenständen und der technischen Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind. Der/die Mieter*in wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

6.2 Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin stellt dem/der Mieter*in die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von der Vermieterin/dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Die Vermieterin haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vermieterin haftet nicht für von dem/der Mieter*in eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

7. Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der/die Mieter*in nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, verpflichtet sich der/die Mieter*in, eine Vertragsstrafe von € zu zahlen. Auch bei Zahlung der Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

8. Kündigung/Stornierung

8.1 Ordentliche Kündigung

Der/die Mieter*in kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß bis 6 Monate vor dem geplanten Mietbeginn kostenfrei kündigen (Eingang bei der Vermieterin, auch per E-Mail). Erfolgt die Kündigung später, ist eine Abstandszahlung in Höhe von 25 % des Mietpreises zu zahlen.

8.2. Außerordentliche Kündigung

Die Vermieterin ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Mieter*in die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

9. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Folgende Anlagen sind Bestandteile der Nutzungsvereinbarung/des Raumnutzungsvertrags:

- ✓ Anlage 1: Hausordnung
- ✓ Anlage 2: Entgeltordnung
- ✓ Anlage 3: Ausstattung der zur Nutzung überlassenen Räume
- ✓ Anlage 4: Bestuhlungsplan

Haßloch, den

.....
Unterschrift Vermieterin

.....
Unterschrift Mieter*in